

Almut Bues

## KURLAND IN DER FRÜHEN NEUZEIT

“DIE POHLEN SAGEN, WIR SEINT ZU  
SCHWEDISCH, JENE, WIR SEIN GANTS  
POLNISCH. UND WIR SEINT FÜR UNS SELBST”<sup>1</sup>

“Als in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Kaiser und das deutsche Reich, unter dessen Ober- und Schutzherrschaft der deutsche Orden in Liefland stand, diesen Orden und die sogenannten liefländischen Provinzen ohne Schutz und ohne Hülfe ließ, entschloß sich gedachter Orden, samt dem landsässigen Adel und den Städten, in dem Jahre 1561 eine andere Ober- und Schutzherrschaft zu wählen. Schweden, Dänemark und Polen wetteiferten um diese Ober- und Schutzherrschaft; das Ansehen, welches damals Polen vorzüglich auszeichnete, bestimmte die freie Wahl unserer Vorfahren und machte, daß sie Polen, vor allen seinen Nebenbuhlern den Vorzug gaben”<sup>2</sup>. So einfach klingt es aus überzweihundertjähriger Perspektive, nämlich im *Manifest einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Curland und Semgallen über die Entsagung der zeitheiligen Oberherrschaftlichen und Lehnsverbindung mit Polen* vom 17./28. März 1795. Die Stände sahen sich hier als der politische Souverän, die sich selbstverwalten; aus dem Natur- und Völkerrecht wurde abgeleitet, sich aus freien Stücken seine Regierung zu wählen. Daß der Akt von 1561 freiwillig gewesen war, wurde in den Memorialen des 18. Jahrhunderts, als sich der äußere Druck auf Kurland verstärkte, immer wieder unterstrichen: *C'est volontairement, que la Courlande s'est mise sous la protection du Royaume de Pologne, ce n'est pas feudum acceptum, sed oblatum, il ne l'à acquis ni*

---

<sup>1</sup> Das Zitat stammt aus einem Brief der Herzogin Luise Charlotte an ihren Bruder Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg. Der Text ist ein um Anmerkungen erweiterter Vortrag, der am 4. Juli 1996 an der Universität Jena gehalten wurde.

<sup>2</sup> A. Plateris, *Teisiniai Livonijos ir kuršo santykiai su Lietuva (XVI–XVIII amžiais)* (*Die Rechtsbeziehungen Livlands und Kurlands zu Litauen XVI–XVIII. Jh.*), Teisis ir ekonomijos studijos t. II, kn. 2, Kaunas 1938, Beilage 20.

*par argent, ni par les armes*<sup>3</sup>. Das Bestehen des Herzogtums Kurland war also von Beginn bis zu seinem Ende eng mit der Geschichte Polen–Litauens verknüpft.

Die rechtliche Grundlage für die Entstehung des Herzogtums Kurland bildeten die zwischen dem polnischen König Zygmunt August und dem Deutschordensmeister Gotthard Kettler am 28. November 1561 abgeschlossenen *Pacta subiectionis*<sup>4</sup>. Als erstes wurde dem neu geschaffenen Herzogtum vom katholischen Lehensherrn die freie Religionsausübung nach dem Augsburger Bekenntnis zugestanden<sup>5</sup>, sowie das Recht des Indigenats hervorgehoben<sup>6</sup>. Die alten (deutschen) Gewohnheitsrechte und Privilegien der Region sollten in aller Form erhalten bleiben<sup>7</sup>. Mit Hinblick auf die äußere Bedrohung, und das hieß die Kriegszüge aus Moskau, erhielt der Ordensmeister den Titel eines Herzogs, wobei der Vergleich mit Preußen gezogen wurde; der Herzog sollte im gleichen Lehnsverhältnis stehen und die gleichen Rechte genießen wie der Herzog von Preußen, der 1525 dem polnischen König gehuldigt hatte<sup>8</sup>.

Nicht zum Gebiet des "Fetzens" Kurland, dieser Ausdruck stammt von Herzog Jakob aus der Mitte des 17. Jahrhunderts<sup>9</sup>, gehörten von Anfang an das an Brandenburg verpfändete Amt Grobin, sowie das Bistum Kurland oder Pilten; das herzogliche Gebiet war also nicht ein abgerundetes, zusammenhängendes Gebilde.

<sup>3</sup> *Discours des Deputez Courlandois au Roy Auguste*, Act Nr 3: *Explication abregée du droit que les Courlandois ont de se choisir un duc et de le présenter au Roy de Pologne* [1727]; Archives du Ministère des affaires étrangères Paris, Correspondance politique de l'origine à 1871, Russie 6, fol. 8–12; auch in: SächsHStA Dresden, Geheimes Kabinet, Curland 2696.

<sup>4</sup> *Pacta subiectionis inter divum olim regem Sigismundum Augustum et magistrum ordinis Livoniae inita*. Die Ritterschaft hatte Gotthard Kettler zu den Verhandlungen bemächtigt, Hof vom Berge 12.09.1567; Latvijas Valsts vēstures arhivs Rīga [LVVA], KHA 21. Eine Kopie der *Provisio Ducalis Sigismundi Augusti*, Wilna 28. November 1561 in: LVVA, KHA 16; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin [GStAPK], StAMER, Rep. 9 Polen, Nr. 7 a 12, fol. 100–104; Archiwum Głównie Akt Dawnych Warszawa [AGAD], Libri legationum 25, fol. 32–37. Gedruckt bei C. G. Ziegenhorn, *Staatsrecht der Herzogtümer Kurland und Semgallen*, Königsberg 1772, Nr. 50, S. 51–56 und *Volumina Legum* [VL] 6, S. 254–258. Vgl. E. E. Aidiņik, *Zur Geschichte des Privilegium Sigismundi Augusti für die livländische Ritterschaft am 28. November 1561*, "Historische Zeitschrift", Bd. 157, 1937, S. 69–74.

<sup>5</sup> *...liberum usum religionis, cultusque Divini, et receptorum rituum, secundum Augustanam confessionem*: VL 6, S. 256.

<sup>6</sup> *...non aliis quam nationis ac linguae Germanicae hominibus, ac adeo indigenis collaturus esse, quemadmodum in terris Prussiae conferre soliti sumus*: *Ibidem*.

<sup>7</sup> *...omnia etiam eorum iura, beneficia, privilegia, saecularia et ecclesiastica praesertim nobilium... immunitatesve confirmaturos esse; denique et iurisdictionem totalem, iuxta leges et consuetudines moresque antiquos*: VL 6, S. 254–258.

<sup>8</sup> *...ducalem titulum, ad instar Illustris Ducis in Prussia, cum omni dignitate, insignibus, et privilegiis ducalibus tribuemus*: VL 6, S. 256.

<sup>9</sup> Vgl. O. H. Mattiesen, *Gebiet und Grenzen des Herzogtums Kurland 1569–1795*, "Jahrbücher für Geschichte Osteuropas", Bd. 5, 1957, S. 198–205, hier S. 199.

Mehrere Paragraphen bestimmten in den *Pacta subiectionis* das Miteinander der beiden vertragsschließenden Parteien. So sollten beispielsweise bei der Münzprägung die eine Seite Bild und Insignien des polnischen Königs, die andere die des Herzogs von Kurland zeigen, über einen einheitlichen Münzfuß dagegen verständigte man sich jedoch erst viel später. Geschütze, die im Kriege zerstört würden, waren von polnischer Seite zu ersetzen, was deutlich auf die damals aktuell anstehende Problematik hinweist.

Vieles an diesem Vertrag zeigt einen improvisierten, skizzenhaften Charakter, eine augenblickliche Aufschreibung einiger wichtiger Punkte. Unklar und ungerregelt blieb beispielweise das staatsrechtliche Verhältnis des jungen Herzogtums zum Königreich Polen und Großherzogtum Litauen. Sollte es *cum... caeteris dominiis* oder *cum omnibus adiunctis ditonibus* — und darunter verstand man *Russia, Prussia, Masovia, Samogitia, Livonia*<sup>10</sup> — zur *Rzeczpospolita* gezählt werden oder vollkommen unabhängig nur in Personalunion verbunden sein. Die *Pacta* von 1561 waren allein vom polnischen König geschlossen worden, bedurften also noch der Zustimmung der polnischen Stände, die aber ausblieb.

Am gleichen Tag, dem 28. November 1561, erhielt die kurländische Landschaft ihre *Privilegia nobilitatis*<sup>11</sup>, welche die von Polen wohl beabsichtigte Gleichstellung der beiden Größen von Herzog und Landschaft unterstreichen. In 27 Punkten wurden die einzelnen Rechte und Privilegien bestätigt und genau festgelegt. König Zygmunt August versprach, die kurländischen Gebiete *in fidem et potestatem nostram tradiderunt, ac in perpetuum ditonibus dominiisque nostris, ad instar Terrarum Prussiae adiunxerunt et incorporarunt*<sup>12</sup>. Die Parallele zum Herzogtum Preußen wurde auch hier deutlich hervorgehoben.

Die Freiheit des Augsbургischen Bekenntnisses (I), Rechtsprechung nach deutschem Recht (IV), Besetzung der Ämter durch Eingeborene (V), Möglichkeit der Appellation an den polnischen König (VI), Erblichkeit der Lehngüter (VII) waren die Hauptpunkte. Aber auch an den polnischen Freiheiten wollte man teilhaben, *iuxta formam atque modum, quibus Prutheni sub Sacra ipsius Regia Maiestate positi ab ipsa obtinuerint* (IX). Weitere Einzelheiten zu den Gütern (XIII), über die Gefolgspflicht (XVII), Strafandrohung für Vergewaltigung (XIX) und unerlaubten Handel (XX) sind genauso geregelt wie die Nutzung des Gemeinguts (*wildtwerck*) (XXI),

---

<sup>10</sup> VL 6, S. 255.

<sup>11</sup> *Privilegia nobilitatis a divo olim rege Sigismundo Augusto circa subiectionem universae Livoniae data*: VL 6, S. 258–263.

<sup>12</sup> VL 6, S. 259.



die Gerichtsbarkeit über die Bauern (XXII + XXIII) oder die Konvertierbarkeit der Münze (XXVII).

Im Jahre 1570, also fast zehn Jahre später, erkannte der kurländische Herzog im *Privilegium Gotthardum*<sup>13</sup> die wesentlichsten Punkte dieses *Privilegium Sigismundi Augusti* an, wodurch die von Landschaft und König vereinbarten Sonderrechte zur Grundlage der Rechte der kurländischen Ritterschaft wurden, und diese somit deutlich die Hand des polnischen Königs trugen.

Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Kurland wurde in der *Incorporatio ducatus Curlandiae et Semigalliae cum regno Poloniae* zu Lublin, nach vollzogener Union zwischen Polen und Litauen, am 3. August 1569 geregelt<sup>14</sup>. Der polnische König nahm die herzogliche Unterwerfung (*subiectio*) an und machte bekannt, *ut ab eo tempore in posterum Illustritas Sua eiusque haeredes cum ducatu Curlandico Semigallicoque, Regno nostro cum ducatu Lithuaniae unito, tamquam uni et indiviso corpori perpetuis temporibus subiiciatur et incorporetur, ac in clientela et defensione nostra et Regni, cum Magno Ducatu Lithuaniae uniti permaneat*. Damit war etwa auch die lose Verbindung (Reichsunmittelbarkeit) mit dem Deutschen Reich aufgehoben.

Erst im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts kam es — wie übrigens im Herzogtum Preußen, dort wurden 1616 die *Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, darauf das Landt fundiert und biß izo beruhen* gedruckt<sup>15</sup> — zu einer klareren Umschreibung der Fundamentalgesetze. Mit den *Statuta Curlandica* und deren 228 Paragraphen erhielt das Herzogtum im Jahre 1617 ein bisher fehlendes Landrecht<sup>16</sup>. Der innere Aufbau Kurlands wurde in der *Formula regiminis ducatus Curlandiae ac Semigalliae* im gleichen Jahre festgelegt<sup>17</sup>. Dem Herzog standen vier Oberräte zur Seite (I), die ihn auch bei Abwesenheit vertraten (IV) und gleichzeitig das Hofgericht darstellten (VI). Streitigkeiten zwischen Herzog und Adel sollten direkt vor den König kommen.

<sup>13</sup> Eine Kopie in: LVVA, KIIA 29a.

<sup>14</sup> Original in: LVVA, KIIA 25. Gedruckt in: VI 6, S. 264.

<sup>15</sup> GStAPK, Rep. 6, R fasz. 10.

<sup>16</sup> Gerudekt bei: T. Schiemann, *Die Regimentsformel und die Kurländischen Statuten von 1617*, Mitau 1876, S. 1–38.

<sup>17</sup> Siehe *Acta commissionis 1616–1618*: LVVA, KIIA 58. Die *Formula regiminis* gedruckt bei Ziegenhorn (wie Anm. 4), Nr. 104, S. 129–134, VI 6, S. 264–268. C. v. Rummel, *Acta Commissionis de anno 1617. Die Quellen des kurländischen Landrechts*, Bd. I, 3, Dorpat 1848. E. Sturm, *Grundzüge der Staatsorganisation des Herzogtums Kurland im 17. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der Formula Regiminis von 1617*, Diss. Greifswald 1919.

Die Landtage traten, außer in dringenden Fällen, alle zwei Jahre in Mitau zusammen, sie konnten auch aus königlicher Autorität berufen und verabschiedet werden<sup>18</sup>. Zum Roßdienst (*vasallagium*) waren die Ritter bei gleichzeitiger Teilnahme ihres Herzogs auf Geheiß des polnischen Königs verpflichtet<sup>19</sup>. Der Titel "Edler" sollte nur wirklichen Adligen vergeben werden, worüber die Ritterbank zu entscheiden hatte<sup>20</sup>. Die katholische Religion sollte dem Ausburgischen Bekenntnis gleichgestellt werden, ab dem 1. Januar 1618 der neue Kalender gelten<sup>21</sup>.

Fassen wir diese Gesetzestexte zusammen — denn die *Verfassung* in jener Zeit bestand eben in der Sammlung und Festlegung von Rechten, Pflichten und Privilegien in genau umschriebenen Einzelfällen — so kristallisieren sich drei Hauptpunkte heraus, in denen immer mit Preußen verglichen wird, nämlich Indigenat, Roßdienst und Appellationsrecht. Und noch einmal mit Hinblick auf Preußen findet sich der Satz: *Alio autem tempore eadem sit ratio, quae Illustriatatis Domini Ducis Prussiae (Pacta)*. Das Vorbild des Herzogtums Preußen spricht aus all diesen Dokumenten. Durch die nur lose Verbindung zur polnischen Republik war man nicht gezwungen, auf polnischen Recht Rücksicht zu nehmen; Tendenzen einer Rechtsvereinheitlichung sind im 16. Jahrhundert nicht zu verspüren. Die Erfahrungen der anderen Ostseegebiete, die zur Krone Polen gehörten, hatte man genutzt.

Welche Möglichkeiten gab es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, einen Staat zu bilden? Die Säkularisierungstendenzen dieses Jahrhunderts hatten ein halbreligiöses Gebilde wie den Deutschordensstaat lebensunfähig gemacht. Im Denken der Zeit fand man im Nordosten Europas nur einen Ausweg: ein Staatsgebilde mit dynastischer Spitze<sup>22</sup>. War dieses

<sup>18</sup> Vgl. die königlichen Landtagsschlüsse vom 21.12.1715, 30.03.1716 und 01.09.1716: C. v. Rummel. Die Quellen des Curländischen Landrechts, Bd. 2, 1: Curländische Landtags- und Conferential-Schlüsse von 1618 bis 1759, Dorpat 1851, Nr. 82–84, S. 400–422.

<sup>19</sup> V. Keller, *Der Roßdienst im Herzogtum Kurland 1561–1617*, Mag. arb. Mainz 1991, unter dem Titel: *Lehnspflicht und äußere Bedrohung. Der Streit um den Roßdienst im Herzogtum Kurland 1561 bis 1617*. in: *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, hrsg. von E. Oberländer und I. Mišāns, Lüneburg 1993, S. 57–98.

<sup>20</sup> Siehe dazu E. v. Fircks, *Die Ritterbanken in Kurland nach dem Originalprotokoll von 1618–1648*, in: "Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik", hrsg. von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau 1895, S. 1–109.

<sup>21</sup> Landtagsabschied vom 31.08.1618, Art. 9: C. v. Rummel (wie Anm. 18), Nr. 1, S. 1–7, hier S. 4; vgl. dagegen die Kalenderunruhen in Riga. Noch der Landtagsabschied von 1645 mußte bei Strafe den Gebrauch des alten Kalenders verbieten; Landtagsabschied vom 18.03.1645, Art. 2: *ibidem*, Nr. 21, S. 90–99, hier S. 90f. In Deutschland wurde der neue Kalender in den evangelischen Territorien erst im Jahre 1700 für verbindlich erklärt.

<sup>22</sup> In seiner Analyse des dynastischen Phänomens als konstitutivem Element der Politik betonte Alfred Kohler das Zufallsprinzip von Fertilität, Sterilität und Moralität: A. Kohler, "Tu felix Austria nube...". *Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas*, in: "Zeitschrift für Historische Forschung", Bd. 21, 1994, S. 461–482, hier S. 464f.

Gemeinwesen aber noch zeitgemäß und hatte es Überlebenschancen? Oder handelte es sich um ein Auslaufmodell? Nach Preußen 1525 und Sachsen 1552 (es handelt sich hier um die Ernestinische Linie) war Kurland im 16. Jahrhundert das letzte neu entstandene Herzogtum im deutschsprachigen Bereich<sup>23</sup>. Werfen wir einen Blick in den Westen Europas, so entstanden in der gleichen Zeit zum Beispiel die Generalstaaten der Niederlande, aber diese stark bevölkerte, von Bürgertum und Handel geprägte Städtelandschaft kann man nicht mit den bevölkerungsarmen, stadtlosen, vom Adel geprägten Gebieten Kurlands vergleichen.

Die Ritterschaft, die sich hier zur konkurrenzlosen Machtelite formiert hatte, besetzte die führenden Positionen und dominierte auf lokaler und regionaler Ebene. Ihr selbstbewußtes Verhältnis zum direkten Lehnsherrn, aber auch zum Oberlehnsherrn, dem polnischen König, den sie bei Streitigkeiten anrufen konnte und der dadurch einen großen Einfluß im Lande erhielt, ist deutlich sichtbar<sup>24</sup>. Die Gefahren solchen Handelns wollte man nicht erkennen, anders als etwa die preußische Landschaft, der auch seit 1566 das Appellationsrecht gegen ihren Landesfürsten an den Oberlehnsherrn zustand. Herzog Albrecht, der zwar in seinem Testament 1567 dem polnischen König die Obervormundschaft für seinen Sohn angetragen hatte, schärfte der Landschaft und den Oberräten aber gleichzeitig ein: "Dann wir wollen, daß die Königliche Majestät außerhalb der eussersten noht von unsern Undervormunden oder Landschaftt mit hendeln nicht beschweret werden solle"<sup>25</sup>.

Das Appellationsrecht war in Kurland kein Mittel ständischen Widerstandes mit der Folgerung offizieller Gehorsamsverweigerung, sondern es war vielmehr das Anrufen eines Schiedsrichters zum Entscheid zwischen zwei sich streitenden, aber grundsätzlich sich als gleichberechtigt auffassenden Parteien, was den dualistischen Grundansatz des Verhältnisses zwischen Herzog und Adel deutlich macht. Durch das politische Ideal der Adelsrepublik Polen fühlte sich die Ritterschaft nach Polen hingezogen, und der polnische König nutzte gerne diesen Mythos und sein Recht zum Eingreifen und zur Bewahrung des Gleichgewichtes zwischen Herzog und Adel nach dem Motto *divide et impera*. Das Kokettieren mit den Möglichkeiten zwischen polnischen und deutschen Rechtsgrundlagen zu ihrem eigenen Vorteil kennzeichnet das Verhalten der kurländischen Ritterschaft.

<sup>23</sup> Erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden, jetzt unter anderem Charakter, neue Herzogtümer wie Nassau-Usingen und Anhalt-Bernburg.

<sup>24</sup> *Si lis inter principem et nobilem sive unum, sive plures, de possessionibus aliisque rebus orta fuerit, causa ea immediate coram Regia Maiestate intentabitur*: VL 6, S. 266.

<sup>25</sup> Testament Herzog Albrechts vom 17. Februar 1567: GStAPK, I HA, Rep. 6, R fasz 10, fol. 71–83.



Die Vertreter der Stände, und das hieß in Kurland nur ein Stand, nämlich der *ordo equester*, nahmen an den Tagungen des Reichstags in Warschau regulär nicht teil. Es wurden aber von der *Edlen Ritter- und Landschaft* Gesandte zu den Reichstagen abgefertigt, die dann kurländische Belange vorbringen konnten; daher finden sich in den polnischen Reichsabschieden immer wieder Artikel, die das Herzogtum Kurland betreffen. Die eigentliche Innenpolitik für das Herzogtum wurde aber auf den Landtagen diskutiert.

Wertet man die Landtagsverhandlungen in Kurland aus den Jahren 1567 bis 1759 aus, so ergibt sich, daß auf sechs von zehn Zusammenkünften des 16. Jahrhunderts über mit Polen zusammenhängende Probleme gesprochen wurde. Die siebenzig Landtage im 17. Jahrhundert hatten als häufigsten Tagesordnungspunkt (36 Mal) Fragen, die mit dem Heerdienst und der Neutralität Kurlands verknüpft waren — es war die Zeit der Kriegsauseinandersetzungen um das *Dominium Maris Baltici*. Erst danach an Häufigkeit (26 Mal) standen die Verbindung zu Polen und die Reichstage in Warschau. Auch im 18. Jahrhundert betrug der prozentuale Anteil der sich unter anderem mit Polen befassenden Landtage ungefähr 2/3.

Zahlreich sind die Fälle, in denen man sich aus Kurland an den König wandte. 1624 beispielsweise trug die Landschaft dem König ihre *Gravamina* vor, nachdem sie der Herzog nicht erhört hatte, beim Landtagsabschied wurde “der Streit wegen Session der Doctoren... *ad declarationem Regiam* verschoben” (§ 9), die Bestellung und Contentirung der Krieges-Officiere, “weilen Wir uns deswegen nicht vergleichen und einigen können, ...*ad decisionem Regiam* verschoben” (§ 14), wegen Dobeln und Zabeln, “weil Wir uns desfalls mit einer edlen Ritter- und Landschaft nicht vereinigen können, wird dasselbe auff Ihrer Königlichen Mayestät Erkänntnuß ausgesetzt” (§ 19) und auch wegen des Hauptmanns zu Windau “ist es *ad decisionem Regiam* remittiret worden” (§ 23)<sup>26</sup>.

Bei der Auslegung des Roßdienstes hatte man sich schon immer gerne aller möglichen Vergleiche oder, besser gesagt, Ausreden zu bedienen gewußt; in den *Gravamina nobilitatis* aus dem Jahre 1601 etwa bemerkte man, “wie es denn in Preußen, darauf sich Ewer Fürstliche Gnaden Provision und Privilegien referiren thun, geschieht”; der Herzog solle sich zuerst mit der Ritterschaft einigen, “wie nemlich die größte Feindes Gefahr zu wenden und allezeit in der Crone Pohlen geschehen. Wiederum so viel die Ritterschaft belanget, weil dero Freyheit imgleichen auf die preußische sich referiret, so folgt daher..., anderseits wäre es auch billig gewesen, daß man, ehe von diesem Punct tractiret, den Schluß des Reichstages erwartet hätte,

<sup>26</sup> Landtagsabschied vom 24.12.1624: C. v. R u m m e l (wie Anm. 18), Nr. 6, S. 21–27.

denn wir dasselbe auch getan, was die andern in der Cron Polen tun würden. ... Aber es wäre auch nötig gewesen, die Leute zu schützen, bis man sich mit einer ehrbaren Ritterschaft des Aufzuges wegen vereinigt hätte, wie den dieser Brauch im Römischen Reich bey den teutschen Fürsten gehalten werde”<sup>27</sup>.

Besser ist in einem einzigen Stück nicht die Zwitterstellung Kurlands zwischen deutschen, preußischen und polnischen Gewohnheiten zu erkennen.

Das neugegründete kurländische Herzogshaus konnte sich mit dem alten Hochadel nicht messen und blieb auch in dieser Beziehung am Rande Europas. Die Frauen der ersten drei Herrscher kamen aus benachbarten Ostsee-Anrainerstaaten: Mecklenburg, Pommern und dem herzoglichen Preußen; mit dem polnischen Adel dagegen wurden keine Eheverbindungen eingegangen<sup>28</sup>. Herzog Jakob heiratete 1645 Luise Charlotte, die Tochter des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, und gelangte damit in eines der wichtigsten deutschen Fürstenhäuser<sup>29</sup>, was seine Position außerordentlich stärken mußte, aber was, im Gegensatz zu Preußen, wie David Kirby betonte, nicht ausreichen sollte: *That Prussia did not gradually disappear into the yellowing pages of long-forgotten histories, as did Kurland, owes a great deal to the fortuitous circumstances of marriage*<sup>30</sup>.

Wie aus dem Verwandtschaftsumfeld zu sehen, waren es fast nur Brandenburg und Hessen — denn nach Hessen-Kassel hatte im Jahre 1649 die Schwester von Luise Charlotte, Hedwig Sophie, geheiratet<sup>31</sup> — mit denen die kurländischen Herzöge in näherer Beziehung standen. Der Zusammenhang der Dynastien sollte in der Orientierung der brandenburgi-

<sup>27</sup> *Gravamina Nobilitatis*, Bauske 16.02.1601: N. N. [=B u n g e], Curländische Landtagsrecesse 1567–1606, in: “Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands”, Bd. 2, 1843, S. 168–270, hier S. 237–247.

<sup>28</sup> Anna, Tochter von Herzog Gotthard, war als einzige in der Familie der Kettler durch ihre Heirat mit Albrecht Radziwiłł 1586 zum Katholizismus übergetreten.

<sup>29</sup> Die Akten zur Vermählung von Luise Charlotte mit Herzog Jakob in: GStAPK, StAMER, HA, Rep. 34, W I 11; LVVA, KIA 770.

<sup>30</sup> D. G. Kirby, *Northern Europe in the Early Modern Period. The Baltic World 1492–1772*, London, New York 1993, S. 157.

<sup>31</sup> Die Akten zur Vermählung finden sich in: Hessisches Staatsarchiv Marburg [StAM], 4a, 48, 3 und GStAPK, StAMER, HA, Rep. 34, W II 2 und W II 4.



schen Politik und ihrer neuen Ausrichtung nach Nordosten eine große Rolle spielen; er wurde deshalb in mehreren Bildprogrammen demonstriert<sup>32</sup>.

Der Makel einer niederen Geburt belastete Herzog Jakob sichtbar, denn zu einem erfolgreichen absoluten Herrscher gehörte eben eine würdige Ahnengalerie. So gab der ansonsten eher sparsame Herrscher eine ziemlich große Summe aus, um sich eine passende Genealogie zurechtschneiden zu lassen. In diesem Phantasiestammbaum finden sich dann auch so klingende Namen wie Kaiser Karl IV<sup>33</sup>.

Herzog Jakob unterhielt eine umfangreiche Korrespondenz mit den Fürsten Europas, legte großen Wert auf prächtiges Auftreten seiner Gesandten im Ausland sowie aufmerksame Behandlung der fremden Gesandten in Kurland und wußte auch durch kleine Geschenke — regelmäßig wurden beispielsweise Falken und andere "Verehrungen" an den Wiener Hof gesendet<sup>34</sup> — seine Stellung zu zeigen; hierbei präsentierte er sich völlig unabhängig. Trotz allem klingt etwa im Briefwechsel der Landgräfin Hedwig Sophie mit ihrer Schwester Luise Charlotte immer wieder die Ärmlichkeit der kurländischen Verwandtschaft an<sup>35</sup>.

In Etikette- und Modefrage, die einen großen Platz in der Korrespondenz der beiden Damen einnahmen, verließ sich die Ältere ganz auf ihre im fortschrittlicheren Westen lebende Schwester; in diesem Bereich ist ein west-östliches Kulturgefälle klar erkennbar. Hier klingen die Briefe von Hedwig Sophie immer ein wenig belehrend, sie wußte, "daß die mouchoir umb den halß hinden und vor kürzer seindt undt dan so tragen sie colleret, welche ich glaube, auch auf Ewer fetten halß gar wol stehen solten"<sup>36</sup>. Vielfältig waren die Sorgen der Mütter über ihre Kinder, die bis zum neunten

<sup>32</sup> Es gibt mehrere Bildnisse Kurfürst Friedrich Wilhelms, auf denen auch die schwesterlichen Paare aus Kurland und Hessen-Kassel zu sehen sind: H. Bösch-Supan, *Zeitgenössische Bildnisse des Großen Kurfürsten*, in: *Ein sonderbares Licht in Deutschland. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640-1688)*, "Zeitschrift für Historische Forschung", Beiheft 8, Berlin 1990, S. 151-166. Zur Solidarität bei der gemeinsamen Interessenvertretung nach außen vgl. J. Arndt, *Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Selbstbehauptung gegenüber männlicher Dominanz im Reichsgrafentum des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: "Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", Bd. 77, 1990, S. 153-174, hier S. 155.

<sup>33</sup> E. v. Fircks, *Die Bemühungen Herzog Jakobs von Kurland um die Genealogie seines Geschlechtes*, Berlin s. d. — Allgemein begannen die Mitglieder der europäischen Elite im 17. Jahrhundert, ihre Stammbäume aufzuziehen, um ihre adelige Herkunft zu beweisen: P. Burke, *Venedig und Amsterdam im 17. Jahrhundert*, Göttingen 1993, S. 102. Vgl. auch J.-M. Moeglin, *Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter*, in: "Historische Zeitschrift", Bd. 256, 1993, S. 593-635.

<sup>34</sup> Haus-, Hof- und Statsarchiv Wien [HHStA], Kleinere Reichsstände 83, Churland.

<sup>35</sup> A. Bues, *Der Briefwechsel der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Kassel mit ihrer Schwester Luise Charlotte, Herzogin von Kurland*, in: "Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte", Bd. 43, 1993, S. 77-106.

<sup>36</sup> *Ibidem*, S. 86.

Lebensjahr der mütterlichen Jurisdiktion oblagen. Die Schwestern tauschten sich in Erziehungsfragen aus, versuchten, den Heiratsmarkt zu überblicken, und trugen besondere Umsicht für einzelne der Kinder. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts hielten sich alle Töchter und teilweise auch die Söhne des kurländischen Herzogspaares in Hessen auf.

Auf religiösem Gebiet war Kurland ebenso wie Preußen und Kurbrandenburg evangelisch-lutherisch. Wie weit eine tiefe Religiosität das Land ergriffen hatte, ist schwer zu sagen. Es gab keine religiösen Auseinandersetzungen, wohl aber noch heidnische Elemente; im allgemeinen war die religiöse Lage trotz einiger Reformversuche nicht zum Besten bestellt<sup>37</sup>. Nur vier der im Jahre 1567 versprochenen acht Schulen waren etwa errichtet worden und von den Predigern kamen lange Zeit 3/4 aus Deutschland<sup>38</sup>. Visitationen und eine Revision der Kirchenordnung waren ständige Forderungen der Landtagsabschiede im 17. Jahrhundert.

In der Sache der Religion war der Zusammenhalt und die Kommunikation unter der Regionen von Kurland, dem herzoglichen und dem königlichen Preußen am größten, wie etwa die Vorgänge um das Thorner Colloquium von 1645 zeigen<sup>39</sup>. Die religiöse Differenz zwischen dem Herzogtum Kurland und seinem polnischen Lehnsherrn wurde zu keiner Zeit in politisches Gedankengut umgemünzt. Durch den offiziell 1618 eingeführten Gregorianischen Kalender wurde eher die Verbindung zu Polen betont als zu den evangelischen Landschaften im Reich, wo der Julianische Kalender bis 1700 galt.

<sup>37</sup> In seiner Kirchenreform von 1570 faßte Herzog Gotthard die unhaltbaren religiösen Zustände bei seinen Untertanen zusammen: "Diese zuführung aber durch das mündliche wort ist leider an vielen örtern und bei vielen, bevorab der undeutschen armut, so gar nicht im gebrauch gewesen, das deren nicht wenig nicht allein gottes wort ihr lebenlang nie gehört oder dasselbige zuhören von der obrigkeit nie vernahmet oder dazu gehalten, sondern es seint als obgemelt ihrer auch viel ungetauft entweder dahin gestorben oder wenn sie schon die taufe erreicht, ohne weitem bericht gleichst den wilden, unvernünftigen thieren und baumen auferwachsen ohne alle religion und gottesdienst, ohne was sie aus des teufels eingeben von ihren voreltern für abgötterei in büschen und walden auch anderer zueberei und heidenwerk getrieben und gehabt": *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, hrsg. von E. Schling, Bd. 5, Leipzig 1913 [Ndr. Aalen 1970], S. 50f.

<sup>38</sup> Vgl. T. Kallmeyer und G. Otto, *Die evangelischen Kirchen und Prediger Kurlands*, Riga<sup>2</sup> 1910.

<sup>39</sup> Herzog Jakob von Kurland hielt ein gemeinsames Vorgehen für wichtig: "daß diese Sache unß, als Evangelische Stände, undt die wir von Ihrer Königl. Maytt. undt dero hochlöblichen Vorfahren, der Religion halber gar städtlich versichert sein, zuegleich wie auch unsere Landt undt Leute betreffe undt angehe, undt darinnen billich einmütig zuesamenhalten": Herzog Jakob an Danzig, Mitau 26.05.1644: Archiwum Państwowe w Gdańsku [APG] 300, 53/641, fol. 17–20 und Herzog Jakob an Danzig, Mitau 30.06.1644: APG 300, 53/641, fol. 21–24. Zum genauen Verlauf des Kolloquiums siehe E. Piszcz, *Colloquium Charitativum w Toruniu a.d. 1645. Geneza i przebieg (Das charitative Kolloquium in Thorn im Jahre 1645. Ursprung und Verlauf)*, "Diecezja Toruńska. Historia i teraźniejszość". 20, Toruń 1995.

Auf wirtschaftspolitischem Gebiet hatte Herzog Jakob von Kurland seine größten Erfolge zu verbuchen, es gelang ihm nicht nur, eine große Handelsflotte aufzubauen, in seiner 40jährigen Regierungszeit von 1642 bis 1682 sind 44 Kriegs- und 79 Handelsschiffe konstruiert worden; ebenso ließ er verschiedene Manufakturen errichten<sup>40</sup>. Den Handel konnte er mit Gewinn ausbauen, wobei er geschickt versuchte, die Monopolstellung des Amsterdamer Marktes zu umgehen, indem er über England, Frankreich und Deutschland lieferte; als Stützpunkt für die Seefahrt pachtete der Herzog 1650 den norwegischen Hafen Flekkerø. 1651 gründete Herzog Jakob eine Kolonie am Gambia, und 1654 erwarb er die Antilleninsel Tobago, womit er einer der ersten Landesfürsten war, der die Bedeutung der Kolonien für seine merkantilistische Handelspolitik erkannt hatte<sup>41</sup>. Mit diesen Erfolgen paarten sich die persönlichen, denn 1654 erhielt Jakob den Reichsfürstentitel<sup>42</sup>.

Die Wirtschaftspolitik Herzog Jakobs stand im Dienste seines politischen Ziels, das eines absolutistischen Fürsten; dazu diente ihm auch die Ausbildung einer Zentralverwaltung. Das wirtschaftliche Potential sollte ihm die Möglichkeit der Aufstellung eines stehenden Heeres geben, um vom Roßdienst des Adels und den Geldbewilligungen der Landtage unabhängig zu werden. Auf diese Weise hoffte er, seinem Endziel, der Unabhängigkeit Kurlands und Stärkung seiner Position im Ostseeraum, näher zu kommen. Daß die wirtschaftliche Bedeutung bei kleinen Ländern von Wichtigkeit war, zeigt etwa der Weg Portugals in die Unabhängigkeit 1668.

Trotz Neutralität geriet Herzog Jakob unweigerlich in die damaligen politischen Händel zwischen Schweden, Polen, Rußland und Brandenburg. Am 28. September 1658 nahmen ihn schwedische Truppen gefangen und führten ihn und seine Familien nach Ivangorod<sup>43</sup>, wo sie erst nach dem Frieden von Oliwa 1660 wieder freigelassen wurden<sup>44</sup>. Mit enormer Zähigkeit begann Herzog Jakob erneut, sein verwüstetes Land und sein Lebenswerk wieder aufzubauen. Es gelang ihm erstaunlich viel, wenn auch der Glanz vergangener Tage fehlte. Waren die Bindungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu Polen eher locker, so sind sie in einem anderen Zusammenhang umso enger zu sehen.

<sup>40</sup> Siehe W. Eckerl, *Kurland unter dem Einfluß des Merkantilismus*, Riga 1927.

<sup>41</sup> O. H. Mattiesen, *Die Kolonial- und Überseepolitik der kurländischen Herzöge im 17. und 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1940. Zuletzt: B u n d u r s, *Senās latvju kolonijas Gambija Tobago (Die alten lettischen Kolonien Gambia und Tobago)*, Riga 1992.

<sup>42</sup> T. Klein, *Die Erhebungen in den deutschen Reichsfürstenstand 1550–1806*, in: "Blätter für deutsche Landesgeschichte", Bd. 122, 1986, S. 137–192, hier S. 174.

<sup>43</sup> Zur Gefangennahme Herzog Jakobs vgl. StAMR, 4 f Kurland 30 und 31; *ibidem*, 4 f Preußen 305; *ibidem*, 4 f Schweden 191.

<sup>44</sup> VI. 4, S. 344–354.



Der Lebensnexus zwischen Herr und Mann wurde durch die Investitur des Mannes in sein Lehen geknüpft. Sowohl beim Herrn– als auch beim Mannfall mußte um Erneuerung des Lehens nachgesucht werden, was auch beim Erblichwerden des Lehens — unter formaler Beibehaltung des Heimfallrechts — zu geschehen hatte. Der Tod eines Herzogs in Kurland und die Frage der Thronfolge warfen also immer drei Probleme auf: das Stuelerbe (bis ins 17. Jahrhundert findet sich dieser Ausdruck in den Quellen), das Allodialerbe und das Lehenserbe.

Die eigentliche Investitur geschah dann unter strenger Beachtung der Zeremonien. So fragte etwa der herzogliche Gesandte zum Lehensempfang im Jahre 1676 bei seinem Vorgänger Kühnrath nach, ob es stimme, daß König Jan Kazimierz 1649 “dem fürstlich Churländischen abgesandten selbst anbefohlen, sich niederzusetzen und sein haupt zu decken, er auch sothanen königlichen befehl nachgekommen”<sup>45</sup>. Zugleich mit der repräsentativen Gesandtschaft, die frühere Investiturdiplome und andere wichtige Akten bei sich führte, wurden auch die erwarteten Geschenke oder Abgaben nach Polen gebracht. Die Konstitution des Jahres 1683 verfügte sogar, daß der Herzog in Zukunft *in persona sua homagium* zu empfangen habe<sup>46</sup>.

Wie wichtig der Lehensempfang des Jahres 1683 gewertet wurde, zeigen nicht nur die zahlreichen Materialien hierzu in den verschiedenen Archiven<sup>47</sup>, sondern auch die Aufnahme einer “Beschreibung, mit was vor Ceremonien die Hertzoglichen Churländischen Gesandten am Polnischen Hofe die Lehen über das Hertzogthum Churland am 25. Martii Anno 1683 empfangen” in Johann Chr. L ü n i g s *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum* aus dem Jahre 1719<sup>48</sup>. Herzog Friedrich Casimir, der die Nachfolge seines Vaters Jakob angetreten hatte, schickte ein gutes Jahr nach dessen Tod eine Gesandtschaft nach Warschau. Der Troß, der von Christoph Heinrich Puttkammer, Dietrich von Altenbockum und Engelbrecht Taube angeführt wurde, bestand aus 68 Personen, 6 Wägen und 75 Pferden, wobei natürlich zwei Trompeter und zwei Köche nicht fehlen durften.

<sup>45</sup> Der *Eid des Friedrich Kühnrath über das Zeremoniell bei der Lehensempfangung anno 1649* vom 10.12.1676: LVVA, KHA 490, fol. 1.

<sup>46</sup> Das Investiturdiplo vom 25. März 1683. Original in: LVVA, KHA 826, fol. 7–9; VL 5, S. 321; C. G. Ziegenhorn (wie Anm. 4), Nr. 215, S. 263–269; § 154, S. 65 f. Es wurde später bemängelt, daß Herzog Johann Biron sein Lehen nicht persönlich genommen habe: VL 7, S. 13.

<sup>47</sup> Z.B. LVVA, KHA 872 (*Expedition legatorum racione investiturae 1682*), 873 (*Investitur Herzog Friedrich Casimirs 1683*), 961 (*Relation der Gesandten aus Warschau 1682*), 963 (*Instruktion Herzog Friedrich Casimirs für die Gesandtschaft seines Stallmeisters Manteuffel-Szoeg nach Polen 1682–1683*), 964 (*Briefe Puttkammers aus Warschau an Herzog Friedrich Casimir 1684–1687*) und KHA fonda 554,3, 368 (*Reise von Puttkammer u. Altenbockum nach Warschau 1682/83*).

<sup>48</sup> J. C. L ü n i g, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum oder Historisch- und Politischer Schauplatz aller Ceremonien [...]*, Bd. 2, Leipzig 1720, Kap. XVII, S. 960–962.

In der Instruktion vom 19. Dezember 1682 wurde den Gesandten aufgetragen: 1. "Das lehen auff die bestimmte zeit gewöhnlichermaßen [zu] empfangen", 2. Darauf zu achten, "daß es bey den alten und vorigen investituren verbleiben und nichts darinen verendert werden möge", 3. Wegen Pilten sollte es "bey der letzten transaction verbleiben", 4. Darauf zu achten, "daß nichts praejudicirliches" wegen der Verträge mit den Brüdern geschehe und 5. "Wofern die münztz geöffnet, so werden sie von dem schatzmeister das marck aufnehmen"<sup>49</sup>. Bei dieser Gelegenheit sollten auch die Erbverträge mit den Brüdern, die vor dem Lehensempfang abgefunden werden mußten, vom polnischen König konfirmiert werden, denn nur so erhielten sie ihre Gültigkeit.

Die Thronwechsel in Kurland spielten keine Rolle bei der Weiterentwicklung des Staatsgebildes. Gotthard Kettler hatte Kurland 1561 als Lehensherzogtum übernommen, was für die damalige Zeit schon als eher altmodisch und überholt anzusehen ist; umso mehr mußte es diese "Lehenseidlawine" für das 17. Jahrhundert sein; der Übergang vom Lehensstaat zum Ständestaat hatte anderswo im 14. Jahrhundert stattgefunden. Eine andere Staatsform stand in Kurland aber nie zur Debatte. Vielleicht war es "kein wirklicher Staat, sondern halb Staat, halb große Gutswirtschaft", wie es Fritz Hartung einmal ausgedrückt hat<sup>50</sup>.

Der *ordo equester* hatte seine Machtposition gegenüber dem Herzog zu Beginn des 17. Jahrhunderts so weit ausgebaut, daß er in der darauffolgenden Zeit eher als stabilisierender Faktor angesehen werden muß. Die Herrscherwechsel markierten daher in Kurland keine Krise, im Gegenteil, in dieser Situation hielt die ganze Landschaft in Eintracht zusammen, sie standen auf Seite der Dynastie und unterstützten sie tatkräftig, auch finanziell, und trugen somit wesentlich zur Stabilität des Staatsgebildes bei.

Der einzige Herrscherwechsel im 16. Jahrhundert fand 1587 statt. Herzog Gotthard hatte in seinem kurz vor dem Tode verfaßten Testament (vom 23. Februar 1587) als Erben und Nachfolger seine beiden Söhne Friedrich und Wilhelm eingesetzt; der Lehensempfang sollte *coniunctim*, "insgesamlt uber das ungetheilte corpus des furstenthumbs von beiden regierenden herren und ihren erben" genommen werden<sup>51</sup>. Die Regierungsnachfolge galt nach der Staatsauffassung in den deutschen Landen im 16. Jahrhundert noch nicht allgemein als eine staatliche Thronfolge, zu der nur einer berufen sein kann. Patrimoniale Anschauungen gestanden allen Für-

<sup>49</sup> LVVA, KHA 872, fol. 72f.

<sup>50</sup> F. Hartung, *Der deutsche Territorialstaat des XVI. und XVII. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten*, in: "Deutsche Geschichtsblätter". Bd. 13, 1912, S. 265–284, hier S. 283.

<sup>51</sup> LVVA, KHA 39. Vgl. N. Angermann, *Das letzte Testament des Herzogs Gotthard von Kurland (1587)*, in: "Nordost-Archiv". Bd. 21, 1988, S. 81–100.

stensöhnen ein gleiches Recht zu; dies führte in der Regel sofort oder nach dem Scheitern von gemeinschaftlichen Regierungen zur Landesteilung<sup>52</sup>.

Schwieriger erwies sich die Erbfolge des kinderlosen Friedrich; alle Vorsorge zur Erhaltung der Dynastie der Kettler konzentrierte sich auf Jakob, den Sohn des seit Absetzung 1617 in Pommern im Exil lebenden Herzog Wilhelm. Zwanzig Jahre lang bemühten sich Herzog Friedrich gemeinsam mit dem kurländischen Adel und dessen finanzieller Unterstützung um die Anerkennung des Erbrechts von Jakob.

Die Nachfolgefrage in Kurland erreichte das erste Mal europäische Dimensionen; dynastische Bindungen sollten Hilfe und Unterstützung von auswärtigen Mächten bringen<sup>53</sup>. Die Frage der Rehabilitation Herzog Wilhelms und die dadurch verbundene Möglichkeit der Thronfolge von Jakob zogen das Interesse der europäischen Höfe auf sich. Die pommerschen Herzöge etwa schlugen eine gemeinsame Schickung zum polnischen Reichstag von 1618 vor; man wollte den "aus menschlicher Schwachheit begangenen Errorern" Herzog Wilhelms nicht "condoniren", sondern vielmehr versuchen, "dero gantz unschuldigen Söhnlein bei dem unzertheilten Fürstenthumb zu erhalten"<sup>54</sup>.

Im Reich gab es sogar Stimmen für ein militärisches Eingreifen, denn "ist zu diesem niemaln besser occasion zu recuperation oberwenten abgezackten Provintzien [gemeint waren damit Livland, Kurland und Preußen] gewesen als eben izt, da der Pole von dem Moscowiter hart bekrieget wirdt, der Tatter und Türcke auch mit rauben und streuffen an unterschiltlichen örtern im feindselig zusetzen thun. Dieser vorschlag mus izt bej gutter Zeit practisiret und dan an die Handt genommen werden, wen auf Intercession der Chur- und Fürsten des Reichs auf dem Reichstage in Polen nichts zu erhalten"<sup>55</sup>. Die *successio vivente* 1638<sup>56</sup> und der eigentliche Thronantritt 1642 gingen ohne weitere Schwierigkeiten über die Bühne.

Die Thronfrage wurde seit der Regierungsübernahme von Herzog Jakob ein halbes Jahrhundert lang nicht mehr berührt. Die Nachfolge seines

<sup>52</sup> Vgl. F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1959, S. 63. Kaiser Ferdinand I. hatte beispielsweise im Jahre 1564 die Länder unter seine Söhne geteilt.

<sup>53</sup> Siehe *Diplomatische Correspondenz, Instruktionen und Relationen, die Succession Herzog Jakobs betreffend 1618–1638*: LVVA, KHA 250.

<sup>54</sup> Philipp Julius von Pommern–Wolgast an Philipp von Pommern–Stettin, Wolgast 16.12.1617: Archiwum Państwowe w Szczecinie [APS], Archiwum Książąt Szczecińskich [AKS] I 891, fol. 133–138.

<sup>55</sup> SächsHStA, Geheimes Archiv, Curländische Sachen 7975.

<sup>56</sup> *Curlandiae et Semigalliae ducatum in personam ducis Illustris Jacobi nepotis sui ex fratre cum omni iure, dominio, arcibus, villis attinentisque universis, plenaque iurisdictione transfundere et transportare... Consensus regis Vladislai IV in cessionem ducatus Curlandiae et Semigalliae duci Jacobo, Varsoviae 24.04.1638*: LVVA, KHA 271.



Sohnes Friedrich Casimir 1682 erfolgte ganz automatisch<sup>57</sup>. Eine Auswertung der Landtagsabschiede des Herzogtums ergibt, daß im 16. Jahrhundert 1/3 der Landtage sich mit der Sukzessionsfrage beschäftigten, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren es 1/4 der Zusammenkünfte. Dagegen tauchte die Sukzessionsfrage in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts nur auf der Tagesordnung eines Landtages auf (1692), um im 18. Jahrhundert wieder an Gewicht zu gewinnen.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich der Thronwechsel im Jahre 1698, als Herzog Friedrich Casimir seine 24jährige Frau mit dem unmündigen Erstgeborenen hinterließ ohne ein gültiges Testament hinterlassen zu haben. Es stritten sich um die Vormundschaft bald die Oberräte<sup>58</sup>, denen sie nach Regimentsformel zustand, die Mutter, die nach Privatrecht die Vormundschaft ausüben konnte und die brandenburgischen Verwandten alarmierte<sup>59</sup>, und der Onkel des Kindes, Prinz Ferdinand als der nächste Agnat<sup>60</sup>. Das Kräftespiel begann mit dem Eintreffen Prinz Ferdinands in Kurland; die Räte fingen an, "ihm die cour zu machen, consilia mit ihm [zu] pflegen... auch den folgenden tag, nachdem der Hertzog Ihnen sein diploma Tutorium gezeigt, die Administration oeconomiam völlig ab [zu] treten"<sup>61</sup>.

Ferdinand erließ die ersten Dokumente allein in seinem Namen, er ließ das Kirchengebet ändern und schrieb selbst einen Landtag aus. Die Landschaft versuchte er auf seine Seite zu ziehen, wobei auch 15.000 Reichstaler ihre Wirkung wohl nicht verfehlten. Innerfamiliär setzte er sich bei den Streitigkeiten um die Räume des Schlosses durch, der von einer in die andere Ohnmacht fallenden Herzogin nahm er sogar "Ihre eigene Damenskutsche" weg, und der junge Herzog mußte auf seine Anordnung ganz allein zu Tische essen. Es wurde "auch erdichtet und durch darzu bestellte Reuter ausgesprengt... die weiße frau als auch andere visiones hätten sich abermahl aufm Schlos sehen laßen"<sup>62</sup>, was natürlich bedeutete, daß der junge Herzog Friedrich Wilhelm nicht lange leben würde.

---

<sup>57</sup> Siehe oben.

<sup>58</sup> Die ersten Schreiben Herzog Friedrich Wilhelms tragen ihre Unterschriften, z.B. Mitau 14.2.1698; LVVA, KHA 1086, fol. 14ff.

<sup>59</sup> Zu frühneuzeitlichen Vormundschaftsregeln siehe P. S p i e ß, *Die kurpfälzischen Vormundschaftsordnungen aus den Jahren 1582 und 1700*, in: "Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz", Bd. 92, 1994, S. 57–71.

<sup>60</sup> Vgl. A. W o l f, *Prinzipien der Thronfolge in Europa um 1400. Vergleichende Beobachtungen zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems*, in: *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich*, hrsg. von R. S c h n e i d e r, Vorträge und Forschungen 32, Sigmaringen 1987, S. 233–278.

<sup>61</sup> Finalrelation des brandenburgischen Gesandten Ludwig von Prinzen, Mitau 7./17.11.1698: GStAPK, I HA, Rep. 9 Polen, Nr. 7 h 3, fol. 1–40.

<sup>62</sup> *Ibidem*, fol. 16.

Die weiteren Auseinandersetzungen um die Vormundschaft fanden in Polen statt. Man hörte, „daß es eine delicate materie wäre, welche ohne *senatus consilium* nicht abgethan werden könnte“<sup>63</sup>. Der Landschaft, die ebenso wie der Herzog, eine Gesandtschaft nach Polen abgefertigt hatte, ging es inzwischen mehr um die Erhaltung ihrer Privilegien<sup>64</sup>. Prinz Ferdinand behielt die Oberhand; am 22. Mai 1698 sprach ihm der polnische König August II. das Tutorium und die Administration zu<sup>65</sup>.

Der Herrscherwechsel von 1698 führt schon in die Problematik des 18. Jahrhunderts. Die Unterstützung verschiedener Kandidaten, wenn auch im Augenblick nur als Vormund, gaben den Vorwand zur ausländischen Einflußnahme. Durch diesen Wettbewerb wurde auch der kurländischen Ritterschaft die Möglichkeit zur Forderung von Wahlkapitulationen an die Hand gegeben. Im Laufe der Zeit erarbeitete man verschiedene Memoriale, die letztlich auf ein Wahlherzogtum herausliefen. Es ist die Zeit der zweiten Europäisierung der kurländischen Thronfrage. Die inzwischen einflußreichen und machthungrigen Nachbarn lenkten ihre Aufmerksamkeit wieder einmal auf das Baltikum. Kurland, das im Nordischen Krieg erneut Schauplatz der Kämpfe werden sollte<sup>66</sup>, wurde im 18. Jahrhundert, ebenso wie die Donaufürstentümer, als Manövriermasse gehandelt.

Die Versuche einiger polnischer Herrscher, in den an der Ostsee gelegenen Randgebieten, die nicht zum Kernbereich des polnisch-litauischen Adelsstaats gehörten, Erbmonarchien aufzubauen, werfen ein Licht auf deren Stellung zu Polen. König Wladyslaw IV. wollte in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts seinen Bruder Jan Kazimierz mit Kurland versorgen. König Jan Sobieski hatte dann in den achtziger Jahren Pläne zur Errichtung eines Erbterritoriums im Herzoglichen Preußen für seinen Sohn Jakob. König August hinwiederum versuchte, den schwedischen Anteil von Livland mit Riga zurückzugewinnen und seinem Haus als erbliches Herzogtum anzugliedern. Es gelang als einzigem König August III., wenn auch nur für kurze Zeit, seinen Sohn Karl 1758 in Mitau als Herzog von Kurland einzusetzen.

Was bewog die polnischen Könige bei diesen Gedanken? Fehlte ihnen die dynastische Stabilität, die sie in einer Wahlmonarchie, wie es die *Rzeczpospolita* war, nicht durchzusetzen vermochten? War es eine reine

<sup>63</sup> Relation des brandenburgischen Residenten Howerbeck, Warschau 10./20.6.1698: GStAPK, I HA, Rep. 6 Preußen, Nr. 7 h 4, Bd. 2, fol. 130–132.

<sup>64</sup> Landtagsabschied vom 26.3.1698: LVVA, KHA 1642, fol. 11f.

<sup>65</sup> LVVA, KHA 1079, fol. 4.

<sup>66</sup> Seit dem Frieden von Nystad 1721 war Rußland direkter Nachbar Kurlands geworden. Vgl. M. Heilmann, *Die Friedensschlüsse von Nystad (1721) und Teschen (1779) als Etappen des Vordringens Rußland nach Europa*, in: „Historisches Jahrbuch“, Bd. 97/98, 1978, S. 270–288.

Versorgungsfrage für jüngere Verwandte, etwa die Errichtung von Sekundogenituren? Oder wollten sich die von der *Szlachta* in Schach gehaltenen Herrscher hier ihre absolutistische Spielwiese gönnen und es so den Fürsten in Westeuropa gleichmachen?

Ein Vergleich der in unterschiedlichem Maße in die Republik Polen-Litauen eingebauten Gebiete kann herausarbeiten, welche Stellung diese innerhalb der *Rzeczpospolita* einnahmen. Das Spektrum der Möglichkeiten reicht hier von einem sehr fortgeschrittenen Prozeß der Dezentralisation, etwa in der Ansicht von Adam Lityński, Polen sei im 17. Jahrhundert eine lose Föderation von Wojewodschaften gewesen<sup>67</sup>, und auch Stanisław Płaza sieht in den Wojewodschaften Staaten im Staate<sup>68</sup>, bis zu weniger extremen Meinungen, die die polnische *Rzeczpospolita* im Vordergrund sehen. Wie weit aber sind die Randgebiete ein von Polen wirklich unabhängiger Organismus? Zählt man sie als Staaten, Regionen, Provinzen oder Landschaften innerhalb der *Rzeczpospolita*? Stanisław Achremczyk führte in diesem Zusammenhang den Begriff des *mala i wielka ojczyzna* (kleinen und großen Vaterlands) ein<sup>69</sup>. Interessant für diese Fragestellung ist also ein Vergleich nicht nur mit dem Herzoglichen und Königlichen Preußen, sondern auch etwa mit einer anderen Region, die sich im 17. Jahrhundert in ähnlicher Lage befand, mit Schwedisch-Vorpommern<sup>70</sup>.

Das Herzogtum Kurland in seinem Kontext als Lehen des polnisch-litauischen Staates ist bisher nicht erforscht. Von polnischer Seite beginnt man sich jetzt erst langsam wieder an Livland heranzutasten, die lettischen Historiker dagegen haben das Herzogtum Kurland noch nicht als "Vorfahren" ihres heutigen Staates erkannt, und die den deutschen Standpunkt betonende deutsch-baltische Geschichtsschreibung hörte zumeist mit dem Zweiten Weltkrieg auf und hat moderne Fragestellungen nicht bearbeitet. Daß Kurland, dieses letzte nicht inkorporierte Gebiet aus dem Patchwork

<sup>67</sup> A. Lityński, *Szlachecki samorząd gospodarczy w Małopolsce (1606–1717) (Die adlige Wirtschaftselbstverwaltung in Kleinpolen (1606–1717))*, Katowice 1974, S. 101–103.

<sup>68</sup> S. Płaza, *Sejmiki i zjazdy szlacheckie województw poznańskiego i kaliskiego. Ustrój i funkcjonowanie, 1572–1632 (Landtage und Adelsversammlungen in den Wojewodschaften Posen und Kalisch. Struktur und Funktion, 1572–1632)*, Warszawa 1984, S. 13.

<sup>69</sup> S. Achremczyk, *Życie polityczne Prus Królewskich i Warmii w latach 1660–1703 (Das politische Leben im Königlichen Preußen und im Ermland in den Jahren 1660–1703)*, Rozprawy i Materiały Ośrodka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie, Bd. 123, Olsztyn 1991, S. 255f.

<sup>70</sup> Siehe dazu P.-E. Back, *Herzog und Landschaft. Politische Ideen und Verfassungsprogramme in Schwedisch-Pommern um die Mitte des 17. Jahrhunderts*, Samhällsvetenskapliga Studier, Bd. 12, Lund 1955 und K.-R. Böhm, *Vorpommern und die Herzogtümer Bremen-Verden in der schwedischen Seepolitik 1648–1721*, in: "Blätter für deutsche Landesgeschichte", Bd. 126, 1990, S. 67–81.



des Baltikums, ein europäisches Phänomen war, zeigt auch die weite Verstreuung des Archivmaterials von Paris bis Helsinki.

Der Versuch des Landes, durch strikte Neutralität nicht in die Kriegsläufe seiner Nachbarn hereingezogen und von ihnen aufgerieben zu werden, mißlang. Obwohl sie nur für sich selbst sein wollten, wie das als Titel genommene Zitat aus einem Schreiben der Herzogin Luise Charlotte an ihren Bruder, den großen Kurfürsten, zeigt, waren sie doch zu schwach, um unabhängig zu werden. Am Beispiel des Herzogtums Kurland läßt sich sehr gut ein Stück Geschichte des Ostseeraums in der frühen Neuzeit ablesen.